

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 2766.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Oktober 1846., betreffend den Ansaß der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. u. folg. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 31.) vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Befolgungen, Dienstemolumente u. s. w.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei den Gerichtsbehörden über den Ansaß der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. u. f. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die auf ihren Antrag in Beschlag genommenen laufenden Befolgungen, Dienstemolumente, Wartegelder, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte entstanden sind, bestimme Ich, nach Ihrem Vorschlage, was folgt:

- 1) Statt der Gebühren für die einzelnen gerichtlichen Geschäfte, so weit solche die Einziehung der Aktivmasse, die Annahme, Verwaltung und Herausgabe der zum gerichtlichen Depositum gekommenen Gelder, die Notirung der daraus zu befriedigenden Gläubiger, die Verhandlungen mit dem Gemeinschuldner und die alljährlich zu veranlassende Distribution der Masse umfassen, sind nachstehende Prozentsätze von der jährlich zu vertheilenden Masse zu berechnen und aus derselben zu entnehmen, und zwar:

von einem Betrage der Masse bis	50 Rthlr. einschließlich	5	Proz.	
von dem höheren Betrage der Masse bis	500	=	=	4
	1000			3
	2000			2
	=	=	=	=
	5000			1
von dem Betrage derselben über	5000			$\frac{1}{2}$

das angefangene Hundert immer für voll berechnet.

- 2) Neben diesen Prozentgeldern können nur noch Schreib- und Kalkulaturgebühren, sowie alle baare Auslagen der Gerichte angesetzt und aus der Masse erhoben werden. Wenn jedoch die jährlich zu vertheilende Masse

Jahrgang 1846. (Nr. 2766—2767.)

71

den

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1846.

den Betrag von 50 Rthlr. nicht übersteigt, so dürfen aus der Masse neben den Prozentgeldern weder Schreib- noch Kalkulaturgebühren entnommen werden; vielmehr sind die nach dem Umfange der vorgekommenen Kalkulararbeiten festzusetzenden Kalkulaturgebühren aus den zu erhebenden Prozentgeldern zu berichtigen.

- 3) Für das Verfahren über die von einzelnen Gläubigern gegen den Distributionsplan gemachten Ausstellungen und über die deshalb angelegten Spezialmassen, sowie ferner für die dem Prioritätsverfahren vorhergehenden und bei demselben entstehenden Spezialprozesse in der ersten, wie in den höheren Instanzen und für alle zum eigentlichen Prioritätsverfahren nicht gehörende gerichtliche Geschäfte sind die Gerichtsgebühren und sonst zulässigen Kosten nach allgemeinen Bestimmungen besonders zu berechnen und von dem Extrahenten oder von der zur Tragung der Kosten verurtheilten Parthei einzuziehen.

Erdmannsdorf, den 11. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Udden und v. Düesberg.

(Nr. 2767.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1846., die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. Z. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft betreffend.

Nachdem die Generalversammlung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft unter dem 6. Oktober d. Z. beschlossen hat, den Zinssatz für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. Z. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen auf fünf Prozent zu erhöhen, so will Ich hierzu unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 2. des erwähnten Privilegiums Meine Zustimmung ertheilen und zugleich genehmigen, daß Seitens der Gesellschaft auf das derselben im §. 5. des Privilegiums vorbehaltene Recht einer allgemeinen Kündigung der Prioritätsobligationen Litt. C. für die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1847. an gerechnet, verzichtet werde. Die vorgebachten Abänderungen des Privilegiums vom 10. Juli d. Z., bei welchen es in allen übrigen Punkten sein Verwenden behält, können durch einen entsprechenden, von Ihnen zu genehmigenden Vermerk auf den in Folge jenes Privilegiums bereits gedruckten und noch auszugebenden Prioritätsobligationen ausgedrückt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2768.)